

## **Orientierungsrahmen zur Durchführung von Videokonferenzen anlässlich des schulischen Distanzunterrichts (§ 98 c Hamburgisches Schulgesetz)**

### **I. Vorbemerkung**

Mit dem „Vierundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 21. Januar 2021“ (vgl. HmbGVBl. vom 29. Januar 2021, S. 45 ff., abrufbar unter <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2413.pdf>) ist ein neuer § 98c in das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) eingefügt worden. Diese Vorschrift regelt die wesentlichen Grundsätze und den rechtlichen Rahmen in Bezug auf den Einsatz von Videotechnik anlässlich der Durchführung des Fern-, Wechsel- und Hybridunterrichts (nachfolgend: Videounterricht) in den Hamburger Schulen. Es ist nunmehr gesetzlich gewährleistet, dass auch Videoübertragungen in Echtzeit (sog. „Streaming“) aus dem Unterricht möglich sind, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist und die durch § 98 c HmbSG vorgegebenen inhaltlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen beachtet werden. Da gemäß § 98c Absatz 1 Satz 3 HmbSG auch der Videounterricht von der Schulpflicht umfasst ist, kann die Teilnahme an den Videokonferenzen von den Schülerinnen und Schülern nun auch verpflichtend verlangt werden. Anlässlich der Durchführung sind allerdings u.a. zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten bestimmte Voraussetzungen zu beachten, die innerhalb der nachfolgenden Themenkomplexe „Rechtlicher Rahmen (II.)“, „Organisatorische und technische Bedingungen (III.)“ und „Didaktische Szenarien und Grenzen (IV.)“ zur Präzisierung des Gesetzeswortlauts dargestellt werden sollen.

### **II. Rechtlicher Rahmen**

#### **1.) Anwendungsbereich**

§ 98c HmbSG ermöglicht die Durchführung und Teilnahme am Videounterricht in Form der synchronen (zeitgleichen) Videoübertragung sowie die damit einhergehende Verarbeitung der dafür erforderlichen Ton-, Bild- und Videodaten aller teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer. Dies sind in der Regel die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe. Wenn es zur Durchführung des Unterrichts sinnvoll und erforderlich sein sollte, können aber auch Dritte oder Eltern gastweise am Videounterricht teilnehmen (zu den Voraussetzungen siehe unten).

Auch die Lehrproben bzw. Staatsprüfungen der Referendarinnen und Referendare sowie Unterrichtshospitationen sind im Rahmen des Videounterrichts möglich, in der Regel aber nicht die Durchführung von Prüfungen, Klausuren oder sonstigen verpflichtenden Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern, die von deren Wohnung aus stattfinden soll. Dies hat den Hintergrund, dass die Kontrolle der Prüfungsbedingungen durch die Schule bspw. vor Ort in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler nicht zufriedenstellend durchführbar ist und daher aus Gründen der Chancengleichheit auf diese Einsatzmöglichkeit des Videounterrichts verzichtet werden soll. Zu besonderen, durch spezielle Rechtsverordnungen geregelten Prüfungsformaten, die auch eine effektive Kontrolle der

Prüfungen durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen ermöglichen, wird sich die BSB zu gegebener Zeit äußern. Schon um Verstöße gegen die Prüfungsbedingungen durch Täuschung zu verhindern, sollen die wichtigen Abschlussprüfungen unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften in Präsenz in der Schule durchgeführt werden.

Die laufende Teilnahme am Videounterricht dient der Erfüllung der Schulpflicht und kann als Bestandteil der laufenden Unterrichtsteilnahme mit in die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler einfließen.

Nicht vom Anwendungsbereich des § 98c HmbSG umfasst ist jegliche Form der Aufzeichnung von Ton-, Bild- und Videodaten der teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Aufzeichnung zu Dokumentations- und anderen schulischen oder außerschulischen Zwecken erfolgen soll (vgl. Wortlaut von § 98c Absatz 1 Satz 1 HmbSG: „... *in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung ...*“ sowie das in § 98c Absatz 3 Satz 2 HmbSG geregelte Verbot der Aufzeichnung). Sollen Tonaufnahmen, Bildaufnahmen oder Videoaufzeichnungen von Personen innerhalb der Schule erfolgen und anschließend von der Schule oder Dritten genutzt werden, sind im Vorfeld der Erstellung/Nutzung – wie schon bisher – hinreichend informierte Einwilligungserklärungen der Betroffenen einzuholen. Ferner ist sicherzustellen, dass die für eine Einwilligung erforderliche Freiwilligkeit der Erklärung gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass kein Gruppendruck oder sonstiger Zwang zur Abgabe der Einwilligungserklärungen ausgeübt werden darf.

Gemäß § 98c Absatz 2 Satz 2 HmbSG sollen zur Durchführung des Videounterrichts allein elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke gemäß § 98b HmbSG genutzt werden. Bei diesen elektronischen Lernportalen und pädagogischen Netzwerken handelt es sich um solche, die zentral von der BSB – ggfs. im Rahmen der Auftragsverarbeitung eines anderen IT-Dienstleisters – den Schulen zur Verfügung gestellt werden, welche die datenschutzrechtlichen Nebenpflichten erfüllen (u.a. Dokumentation der Verfahren und sog. Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)) und die auch in sonstiger Hinsicht von behördlicher Seite einer Prüfung unterzogen worden sind. Der Rückgriff auf andere (kommerzielle) Anwendungen kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die Nutzung der zentralen behördlichen Lösungen bspw. aufgrund von Funktionsstörungen oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich oder übergangsweise nicht verfügbar ist.

## **2.) Wichtiger Grund**

Der Videounterricht ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durchführbar. § 98c Absatz 1 HmbSG gibt sog. Regelbeispiele vor, welche die Einordnung eines bestimmten Grundes im Hinblick auf die erforderliche Intensität/Bedeutung für Schulen erleichtern sollen. Das Gesetz spricht von „Katastrophenfällen“, „Störungen der schulischen Infrastruktur“ sowie von Situationen, in denen der Videounterricht den effektiven „Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutz“ sicherstellen soll, wobei auch andere Gründe in Frage kommen können (§ 98c HmbSG: „... *Wichtige Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere bei ...*“). Diese Regelbeispiele machen deutlich, dass die Hürde zur Annahme eines wichtigen Grundes nicht zu niedrig angesetzt werden darf. Es bedarf in Abwägung zum Persönlichkeitsrecht der vom Videounterricht Betroffenen des Schutzes bzw. der Gewährleistung gewichtiger Rechtsgüter. Neben den zuvor genannten Fällen wäre die Durchführung des Videounterrichts bspw. für

krankte Schülerinnen und Schüler denkbar, die sich dauerhaft oder längere Zeit im Krankenhaus befinden und nur von dort dem Unterricht folgen können. In diesem Fall muss aber sichergestellt sein, dass es aufgrund des individuellen Zustands der Schülerinnen und Schüler sinnvoll und gewünscht ist, dass diese am Videounterricht teilnehmen sollen. Aber auch in anderen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler oder andere Personen (z.B. Lehrkräfte) aus einem anderen wichtigen Grund nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird den Schulen die Möglichkeit dieser Unterrichtsform eröffnet. Nicht gerechtfertigt wäre der Videounterricht allerdings in Fällen, in denen allein aus Gründen des Zeitersparnisses oder aus sachfremden Erwägungen (z.B. Ermöglichung eines früheren Urlaubsbeginns) auf den Präsenzunterricht verzichtet wird oder in Situationen, in denen der Präsenzunterricht mit vertretbarem Aufwand organisierbar und durchführbar ist. Die Schule bzw. die BSB entscheidet abschließend, ob sich ein besonderer Sachverhalt zur Durchführung des Videounterrichts eignet oder nicht, wobei Schülerinnen und Schülern im Fall der Eignung dieses Unterrichtsformats konkrete Angebote gemacht werden sollen.

### **3.) Vertraulichkeit des Videounterrichts**

Der Videounterricht ist vertraulich durchzuführen (§ 98c Absatz 2 Satz 1 HmbSG). Zum Schutz der Rechte der Betroffenen und insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes und zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung haben die Schulen und die BSB die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen (§ 98c Absatz 4 Satz 1 HmbSG).

#### *a) Einrichtung hinreichend gesicherter Videoräume*

Neben der hinreichend sicheren (technischen) Ausgestaltung der eingesetzten Videokonferenzverfahren bzw. -tools ist anlässlich der Einrichtung und Konfiguration der Videoräume/Videosessions im besonderen Maße darauf zu achten, dass keine Zugangsmöglichkeit für unbefugte Dritte besteht. Das sog. „Bombing“ von Videokonferenzen kann bspw. dadurch erfolgen, dass ungesicherte Gastlinks zur Teilnahme an der Videosession mit einem großen zeitlichen Vorlauf an Teilnehmerinnen und Teilnehmer versendet werden, die dann an unbefugte Dritte weitergeleitet werden. Über einen bloßen Klick auf diesen Link besteht dann die Möglichkeit der Teilnahme an der Videokonferenz. In der Vergangenheit ist es leider immer wieder dazu gekommen, dass in Videokonferenzen problematische Inhalte präsentiert worden sind und es in Teilen sogar zu einer Übernahme bestimmter Moderatorenfunktionen durch Dritte gekommen ist, die eigentlich der Klassenlehrkraft vorbehalten sind. Vor diesem Hintergrund sollen sog. Gastlinks nur ausnahmsweise in solchen Fällen verwendet werden, in denen Externe eine bestimmte Aufgabe anlässlich des Videounterrichts übernehmen müssen (z.B. ein Gast, der über seine berufliche Tätigkeit anlässlich der Berufsorientierung referiert). Der Gastlink ist in diesem Fall zusätzlich über ein Passwort zu sichern, das kurz vor Beginn der Videokonferenz auf einem gesonderten Weg an den Gast und die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln ist. In allen übrigen Fällen ist die Videosession über einen individualisierten Zugang/Account einzurichten, damit ein unbefugter Zugang effektiv verhindert wird.

#### *b) Gastweise Teilnahme von Sorgeberechtigten*

Ob Sorgeberechtigte an einer Videokonferenz teilnehmen dürfen (was nach § 98c Absatz 2 Satz 1 HmbSG grundsätzlich möglich ist), liegt in der Entscheidungshoheit der für die jeweilige Videosession zuständigen Lehrkraft. Wie im Präsenzunterricht kann auf § 32 Absatz 1 Satz 4 HmbSG Bezug genommen werden. Danach können in Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung die Sorgeberechtigten in der Grundschule und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen, was im Fall des Videounterrichts virtuell zu bewerkstelligen wäre. Anlässlich der Entscheidungsfindung der Lehrkraft spielt neben der pädagogisch-didaktischen Sinnhaftigkeit des Gastbesuchs auch eine Rolle, dass der Videounterricht grundsätzlich vertraulich allein innerhalb des engen Klassenverbandes stattfinden soll. Aus der Formulierung „(...) *in Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der Schulleitung* (...)“ wird deutlich, dass die Schule über die Teilnahme von Sorgeberechtigten am Unterricht gleich welcher Form bestimmt. Schon aus Gründen der Vertraulichkeit der Videokonferenz soll von der Möglichkeit einer Hospitation der Sorgeberechtigten nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden.

#### *c) Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer*

Anlässlich des Videounterrichts sind die beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen und der Daten anderer zu sensibilisieren (§ 98c Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 HmbSG). Dies geschieht durch gezielte Hinweise der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern, auf welche Art und Weise und unter Beachtung welcher Regeln am Videounterricht zu partizipieren ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf etwaige Konsequenzen schulrechtlicher, strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher und haftungsrechtlicher Natur hinzuweisen. Verstöße können in Form von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 HmbSG geahndet werden, wobei in Bezug auf die Auswahl der Maßnahmen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sind. In einem besonderen Maße sind alle Nutzerinnen und Nutzer darauf zu verpflichten, dass keine Aufzeichnungen des Videounterrichts – bspw. zuhause unter Verwendung eines Smartphones mit Kamerafunktion – erfolgen dürfen und dass im Fall eines solchen schweren Verstoßes ggfs. empfindliche Konsequenzen drohen. Auch auf die strafrechtliche Relevanz bestimmter Regelverstöße (z.B. Einstellen rechtswidrig aufgezeichneter Videos in soziale Netzwerke oder Messenger) und die Möglichkeit einer Strafanzeige durch die Schule ist hinzuweisen. Es sind Verhaltens- und Nutzungsregelungen in Bezug auf eine respektvolle und dem Ziel des Unterrichts angemessene Form des Videounterrichts vorzugeben. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von Nutzerordnungen erfolgen, die innerhalb der schulischen Gremien festgelegt und abgestimmt werden sollen.

#### **4.) Datensparsamkeit**

Videounterricht soll datensparsam erfolgen. So sind insbesondere Bildübertragungen der Betroffenen aus der Wohnung auf das für das jeweilige Lernziel des Unterrichts erforderliche Maß zu begrenzen. Wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch durch eine bloße Tonübertragung erreicht werden kann, soll es den Schülerinnen und Schüler während des Videounterrichts großzügig ermöglicht werden, die Kamera über bestimmte Zeitabschnitte zu deaktivieren. Videosequenzen der anlässlich des Hybridunterrichts in der Klasse anwesenden Schülerinnen und Schüler, die in Echtzeit zu einzelnen abwesenden

Schülerinnen und Schülern in die Wohnung übertragen werden (sog. Stream), sind grundsätzlich auch über einen längeren Zeitraum bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde möglich. Hier ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterrichtssituation sowie der technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu prüfen, ob das Lernziel auch durch die Videoübertragung nur von Teilgruppen der anwesenden Schülerinnen und Schüler, durch eine Videoübertragung für einen begrenzten Zeitraum oder durch die virtuelle Darstellung des Tafelbildes/Whiteboards nebst Ton- und Bildübertragungen der Klassenlehrkraft erreicht werden kann. Die Organisation und technische Einrichtung des Videounterrichts darf die Klassenlehrkraft vor Ort aber nicht in dem vorrangigen Ziel der Unterrichtserbringung behindern, so dass deren Fokus anlässlich des Videounterrichts nicht auf das fortlaufende Ein- und Ausschalten die Kamera zu richten ist. Die Klassenlehrkraft muss vielmehr in der Lage sein, sich trotz des Hybridunterrichts insbesondere auch um die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort in der Klasse sowie um deren Aufsicht zu kümmern.

Ferner soll entweder durch die Ermöglichung der datensparsamen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes der Schülerinnen und Schüler und sonstigen Konferenzteilnehmern zuhause (Vorhänge, besondere Hintergründe etc.) oder durch technische Vorkehrungen des eingesetzten Videokonferenzverfahrens (virtueller Hintergrund) sichergestellt werden, dass die Privatsphäre in der Wohnung gewährleistet ist. Auf besondere örtliche Rahmenbedingungen der Konferenzteilnehmer ist dabei Rücksicht zu nehmen. Insbesondere die Anwesenheitsprüfung der für den Videounterricht zuständigen Lehrkraft kann es unter Bezugnahme auf die Schulpflicht zu Anfang und auch während des Videounterrichts erforderlich machen, dass die Kamera für einen bestimmten Zeitraum durch die Schülerinnen und Schüler eingeschaltet wird. Die Schülerinnen und Schüler sind dann verpflichtet, dieser Aufforderung der Lehrkraft nachzukommen.

#### **5.) Technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen**

Die Schulen und die BSB sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler über eine geeignete technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung des Videounterrichts verfügen (§ 98c Absatz 5 HmbSG). Dies bedeutet nicht, dass die Schule alle Schülerinnen und Schüler ausstatten muss, es bedeutet nur, dass alle Schülerinnen und Schüler tatsächlich in der Lage sein müssen, am Videounterricht teilzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem SGB II erhalten, besteht die Möglichkeit, eine einmalige Leistung bis zu 350 € für IT-Endgeräte zu erhalten. Des Weiteren gibt es die Empfehlung, dass auch Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen erhalten, eine entsprechende Geldleistung erhalten können. Diese Regelung greift, wenn eine Schule bereits alle schuleigenen Leihgeräte ausgegeben haben sollte. Alle Schulen sind gesondert auf diese Regelung inklusive der einschlägigen Musterformulare hingewiesen worden. Gelegentlich sind Netze auch in Hamburg wegen der starken Zunahme digitalen Arbeitens überlastet, daran kann auch die Behörde für Schule und Berufsbildung nichts ändern. Es darf dies aber auch nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bewertet werden.

## **6.) Informationspflichten**

Obwohl § 98c HmbSG eine verpflichtende Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Videounterricht ermöglicht und daher – wie vor Inkrafttreten des § 98c HmbSG – keine Einwilligungserklärungen der Betroffenen mehr erforderlich sind, bestehen weiterhin spezialgesetzliche Informationspflichten der Schulen. Insbesondere ist nach den Artikeln 12, 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: DSGVO) sicherzustellen, dass alle vom Videounterricht betroffenen Personen über die Einzelheiten der eingesetzten Verfahren, über die verarbeiteten Datenkategorien, über die Zwecke der Datenverarbeitung, über etwaige Datenübermittlungen (in Drittländer), über die Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechte im angemessenen Umfang informiert werden. Diese Information sollen den Betroffenen rechtzeitig vor Beginn des Videounterrichts zur Verfügung gestellt werden.

### **III. Organisatorische und technische Bedingungen**

#### **1.) Videokonferenzsoftware**

Schulen nutzen grundsätzlich für Videokonferenzen und Videoübertragungen im Rahmen des Videounterrichts die Software BigBlueBotton, die im LMS Lernen Hamburg und in IServ zur Verfügung steht. Berufsbildende Schulen haben zudem die Möglichkeit, die Software Cisco Webex einzusetzen. Die Nutzung anderer Softwarelösungen für Videokonferenzen und Videoübertragungen ist in begründeten Fällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Nichtverfügbarkeit oder Überlastung der o.a. Verfahren) möglich und erfordert seitens der Schule eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Dokumentation des Verfahrens, Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, Informationsschreiben an die Sorgeberechtigten).

#### **2.) Vertraulichkeit und Aufzeichnungsverbot**

Alle Beteiligten sind dafür zu sensibilisieren, dass der Videounterricht nicht öffentlich ist und dessen Inhalte trotz Übertragung „im digitalen Klassenraum“ bleiben. Die Einhaltung der Vertraulichkeit und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte gelten in Videokonferenzen und in Videoübertragungen analog zum Präsenzunterricht. Besonders zu beachten ist dabei die Konfiguration der Videokonferenzräume. Nach Möglichkeit sollten alle an Videokonferenzen beteiligten Personen über einen personengebundenen Zugang Zutritt zum Konferenzraum erhalten. Geteilte Links, die den Zugang über die Rolle „Gast“ ermöglichen, sollten vermieden werden.

Es ist nicht zulässig, den in Bild und Ton übertragenen Videounterricht aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung in BigBlueBotton im LMS Lernen Hamburg ist schon technisch nicht möglich. Jedoch wird von Seiten der Schule nicht vollständig verhindert werden können, dass Personen, welche die Vorgaben und Nutzungsbedingungen bewusst umgehen wollen, mithilfe weiterer Programme den Videounterricht vollständig oder in Teilen aufzeichnen und u.U. an unbefugte Dritte weiterleiten. Ein solches Fehlverhalten ist immer eine Störung des Schulfriedens nach § 49 HmbSG und kann weitreichende rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Dies muss allen Beteiligten im Vorfeld des Videounterrichts bspw. im Rahmen eines normenverdeutlichenden Gesprächs verinnerlicht werden. Auf etwaige Konsequenzen ist hinzuweisen. Die

Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte sowie das Recht am eigenen Bild stehen hier im Vordergrund.

### **3.) Respektvoller Umgang miteinander und Nettiquette**

Hier wirkt eine dauerhafte und nachhaltige Aufklärung sowie Erziehung zu einem verantwortungsvollen und respektvollen Umgang miteinander unterstützend. Möglich ist auch die Thematisierung des Aspekts im Fachunterricht gemäß des Strategiepapiers "Bildung in der digitalen Welt" der Kultusministerkonferenz.

Allgemein gilt: Vieles, was im Präsenzunterricht zum guten Ton gehört, ist auch in virtuellen Formaten einzuhalten. Es sollte vor allem bei der Übertragung aus der privaten Wohnung darauf geachtet werden, dass nur das Nötigste an Informationen via Bild preisgegeben wird. Zu berücksichtigen ist z.B. die Aussagekraft des mitgefilmten Hintergrundes. Hier gilt es neben den Persönlichkeitsrechten auch die persönlichen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Die Erfahrungen aus den Schulen haben gezeigt, dass es sehr hilfreich ist, sich in der Schulgemeinschaft auf eine „Nettiquette“ oder Regeln für die digitale Kommunikation zu verständigen.

## **IV. Didaktische Szenarien und Grenzen**

### **1.) Allgemeine Merkmale des Einsatzes von Videokonferenzsystemen**

Videokonferenzsysteme lassen sich vielfältig im schulischen Videounterricht sowie im Präsenzunterricht einsetzen. Im Fernunterricht findet die zeitgleiche (synchrone) Kommunikation von Lehrkräften und Lernenden vorwiegend in Videokonferenzen statt. Im Wechsel- oder Hybridunterricht ermöglichen Videokonferenzsysteme den synchronen Austausch in Ton und Bild zwischen der Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern in der Schule und zu Hause. Auch im Präsenzunterricht lassen sich, wenn die o.g. Begründung dafür zutrifft, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder andere Personen von einem anderen Ort per Videokonferenz zuschalten.

In allen Einsatzszenarien sollte der Einsatz von Bild und Ton in beide Richtungen wohlüberlegt und eng mit dem Erreichen der Unterrichtsziele verknüpft sein. Die Übertragung sollte auf das Nötige reduziert werden. Dies ergibt sich u.a. aus dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden. Wenn es zur Erreichung des Lernziels ausreicht, Sprache zu übertragen, dann ist es richtig, die Übertragung des Bildes zu stoppen. Auch sollte die gesamte Übertragung unterbrochen werden, wenn diese in einzelnen Unterrichtsphasen nicht benötigt wird. Das Videokonferenzsystem sollte nicht als Instrument der Kontrolle verstanden werden. Wie schon an anderer Stelle oben dargestellt, darf die Organisation und Einrichtung der Kamera während des Videounterrichts die Klassenlehrkraft in ihrem vorrangigen Ziel der Unterrichtserbringung nicht behindern. So ist es durchaus gerechtfertigt, dass die Kamera auch über einen längeren Zeitraum eingeschaltet ist, weil die jeweilige Unterrichtssituation aus pädagogisch-didaktischen Gründen keine Unterbrechung zur Einrichtung der Kamera rechtfertigt (Bsp.: Es erfolgt eine länger andauernde Präsentation; es findet eine

Gruppendiskussion statt, deren Dynamik durch eine Unterbrechung beeinträchtigt würde etc.).

Ebenfalls ist allen Einsatzszenarien gemein, **dass Videokonferenzen nur ein didaktisches Werkzeug neben anderen darstellen.** Insbesondere im Fernunterricht und Wechsel- oder Hybridunterricht kommt der asynchronen, also zeitversetzten, Kommunikation der Schülerinnen und Schüler mit der Lehrkraft sowie untereinander eine gewichtige Rolle zu. Beispiele für andere digitale Werkzeuge sind kollaborative Office-Programme, Foren, Weblogs oder Feedback-Tools. Diese können in eine Lernplattform wie das *LMS Lernen Hamburg* integriert sein oder stehen außerhalb einer Lernplattform webbasiert zur Verfügung wie z.B. die beliebte Plattform *Padlet*.

Der Einsatz und die Funktionen von Videokonferenzen unterscheiden sich in den drei Szenarien Fernunterricht, Hybrid- oder Wechselunterricht sowie Präsenzunterricht:

## **2.) Videokonferenzen im Fernunterricht**

Findet der Schulunterricht überwiegend als Fernunterricht statt, ist die Videokommunikation ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Seit dem Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 ist die Faustformel „So viel asynchrone Kommunikation wie möglich, so viel synchrone wie nötig“ verbreitet. Demnach sollten Videokonferenzen in ihrer didaktischen Funktion, insbesondere im Fernunterricht, nicht überbewertet werden. Andererseits ist die soziale Verbindung durch die gemeinsame Unterrichtszeit in Videokonferenzen nicht geringzuschätzen. Schulen und Lehrkräfte sollten in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort und insbesondere mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe über den Umfang und die Gestaltung des Videounterrichts entscheiden.

Der herkömmliche Präsenzunterricht lässt sich nicht 1 zu 1 digital als Videounterricht abbilden. Für eine schüleraktivierende, abwechslungsreiche Gestaltung des synchronen Fernunterrichts stehen in Videokonferenzsystemen wie z.B. BigBlueBotton die Funktionen Breakout-Räume, Chat und Bildschirmteilen zur Verfügung. Andere digitale Werkzeuge lassen sich zudem problemlos in den Ablauf einer „Video-Unterrichtsstunde“ im Fernunterricht integrieren.

Die Phasen einer Videokonferenz sollten so kurz wie möglich und nötig konzipiert sein. Diese eignen sich z.B. für kurze Inputphasen, Arbeitsgruppenbesprechungen, Ergebnisvergleiche oder Feedback. Ziel der methodischen Überlegungen kann es etwa sein, die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit kurz und knapp per Videokonferenz zu instruieren oder gemeinsam eine Problemfrage zu erarbeiten. Während die Schülerinnen oder Schüler individuell oder gemeinsam z.B. in Breakout-Räumen arbeiten, steht die Lehrkraft für Rückfragen zur Verfügung. Abschließend kann die Ergebnissicherung z.B. im Plenum in der Videokonferenz erfolgen. Es eignet sich auch die Methode des *flipped classroom*, bei der Inhalte anhand verschiedener Medien durch die Schülerinnen und Schüler erarbeitet und im Anschluss, in einer gemeinsamen Videokonferenz – oder aber auch in virtuellen Kleingruppen – diskutiert und vertieft werden.

Auch für Präsentationsleistungen im Videounterricht sind Videokonferenzlösungen sehr gut geeignet. Per Bildschirmfreigabe kann der Schüler bzw. die Schülerin selbstständig durch die Präsentation führen. Die Übertragung von Ton und Bild ist hier unerlässlich für die Beurteilung



der Präsentationskompetenz. Wünscht sich die oder der Präsentierende zum Beispiel, Schülerinnen oder Schüler zu sehen, kann die Videofunktion eingeschaltet werden, damit nicht ins Leere präsentiert werden muss. Auch hier gilt es, kritisch zu hinterfragen, wann die Übertragung notwendig und didaktisch und pädagogisch sinnvoll ist.

### **3.) Videoübertragung im Hybrid- oder Wechselunterricht**

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass es im Zuge des Infektionsschutzes nötig sein kann, die Anzahl der Lernenden, die sich vor Ort in der Schule aufhalten, zu reduzieren. Dies wird in vielen Fällen so gestaltet, dass sich die eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler in der Klasse befindet und die andere Hälfte von zu Hause aus am Unterricht teilnimmt. Diese Situation lässt sich z.B. mit einer Videokonferenzlösung sowie idealerweise auch einer Lernplattform organisieren, sodass alle Schülerinnen und Schüler zeitgleich am Unterricht teilhaben können.

#### **Möglicher Ablauf einer beispielhaften Unterrichtsstunde im Hybrid- oder Wechselunterricht:**

Die Lehrkraft beginnt den Unterricht im Klassenraum mit einer Einführungsphase. Zur Visualisierung der Ausführungen wird eine Whiteboard-Software oder eine andere Präsentationssoftware eingesetzt. Diese läuft auf dem Endgerät der Lehrerin bzw. des Lehrers und wird gleichzeitig sowohl auf das Präsentationsgerät (Display, Beamer, interaktives Whiteboard) im Klassenraum als auch per Bildschirmfreigabe auf die Endgeräte der Schülerinnen und Schüler zu Hause gespiegelt. Zudem wird der Ton übertragen. Alternativ kann die Lehrkraft zur Visualisierung ein kollaboratives Office-Dokument nutzen, das mit einem geteilten Link sowohl auf dem Präsentationsgerät wie auch den Endgeräten zu Hause eingesehen wird (z.B. in OnlyOffice im LMS Lernen Hamburg).

Schülerinnen und Schüler können sowohl vor Ort als auch von zu Hause Fragen stellen. Im Anschluss wird arbeitsteilig gearbeitet. Die Schülerinnen und Schüler zu Hause arbeiten in Breakout-Räumen (Gruppenarbeitsräumen), die zuvor eingerichtet wurden. Alle Beteiligten arbeiten in einer kollaborativen Umgebung und erstellen ein gemeinsames Textdokument. Die Videobildübertragung wird für diese Phase abgeschaltet und z.B. ausschließlich per Ton kommuniziert. Die Lehrerin bzw. der Lehrer steht über das Videokonferenzsystem per Chat als Ansprechpartner zur Verfügung. Abschließend werden die Ergebnisse im Videokonferenzsystem im Präsentationsmodus präsentiert. Zur Beurteilung der Präsentationskompetenz kann die Übertragung von Bild und Ton sinnvoll sein.

Bezüglich Präsentationsleistungen im Hybrid- oder Wechselunterricht sollten Präsentationen in der Präsenzgruppe der Regelfall sein. Dieses Setting kommt dem Prüfungsformat Präsentationsleistung sowie Präsentationsprüfung im Abitur am nächsten. Schülerinnen und Schüler können per Videokonferenzlösung von zu Hause zugeschaltet werden.

### **4.) Videoübertragung im Präsenzunterricht**

Auch im Präsenzunterricht können Videoübertragungen sinnvoll sein, z.B. zur Integration von Expertinnen und Experten sowie anderen Personen. Insbesondere in der Pandemiesituation sowie vergleichbaren Situationen können Videoübertragungen notwendig werden. So können Lehrkräfte von zu Hause aus den Unterricht (mit-)gestalten, wenn sie etwa quarantänepflichtig ist. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler. Analog zum Szenario des

Hybrid- oder Wechselunterrichts ist stets zu prüfen, ob in einer Unterrichtsphase eine Übertragung von Ton und Bild funktional ist und in welchen Phasen des Unterrichts eine Übertragung ausgesetzt werden kann.